



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats  
für das Jahr 2022**

## **Inhaltsüberblick**

<b>1. Trägerverein .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Senate .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Senat 1 .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2. Senat 2 .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3. Senat 3 .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ombudsleute .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Geschäftsstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Entschiedene Fälle .....</b>	<b>4</b>
<b>5.1. Beschwerden.....</b>	<b>4</b>
<b>5.2. Mitteilungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Veranstaltungen/Internationale Kontakte .....</b>	<b>12</b>
<b>6.1. AIPCE Jahreskonferenz .....</b>	<b>12</b>
<b>7. Sonstiges.....</b>	<b>13</b>
<b>8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle .....</b>	<b>14</b>

# 1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die JournalistInnengewerkschaft in der GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

**Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2022):**

***Für die Journalistengewerkschaft in der GPA:***

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Präsident)

Marie North (Schriftführerin)

Edgar Wolf

***Für den VÖZ:***

Gerald Grünberger (Vizepräsident)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

***Für den Verein der Chefredakteure:***

Johannes Bruckenberger

***Für den ÖZV:***

Wolfgang Pichler

***Für den VRM:***

Dieter Henrich (Finanzreferent)

***Für den Presseclub Concordia:***

Wolfgang Sablatnig

***Rechnungsprüfer*** des Vereins sind Alexandra Beier-Cizek und Nadja Vaskovich.

## 2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2022 folgendermaßen zusammen:

### 2.1. Senat 1

**Vorsitzende:** Maria Berger, Justizministerin a.D., EuGH-Richterin a.D.

**Senatssprecherin:** Tessa Prager, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Christian Nusser, Heute

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin (*im Jänner 2023 verstorben*)

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Christian Uchann, Bezirksblätter Burgenland

Miriam Terner (stv. Vorsitzende), RegionalMedien Austria

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Annette Gantner-Bauer, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

### 2.2. Senat 2

**Vorsitzende:** Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft GPA

**Senatssprecher:** Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

N.N.

Arno Miller, freier Journalist

Serdar Sahin, Tiroler Tageszeitung

Hans Rauscher, Der Standard

Alexandra Halouska, Kronen Zeitung

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung  
Eva Gogala, freie Journalistin  
Anita Kattinger, Kurier

Milan Frühbauer, der seit 2010 Mitglied im Senat 2 war, ist im Geschäftsjahr 2022 bedauerlicherweise verstorben.

## **2.3. Senat 3**

**Vorsitzende:** Eva-Elisabeth Szymanski, Sektionschefin i.R.

**Senatssprecher:** Wolfgang Unterhuber, Kurier

### Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter  
Martin Gebhart, Kurier  
Heide Rampetzreiter, Die Presse  
Christopher Wurmdobler, freier Journalist  
Christa Zöchling, Profil  
Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH  
Michael Jungwirth, Kleine Zeitung  
Werner Schima, freier Journalist  
Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

## **3. Ombudsleute**

Die Ombudsleute des Presserats waren zum Stichtag Elisabeth Horvath und Astrid Zimmermann.

## **4. Geschäftsstelle**

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek sowie die Referenten Edwin Ring und Luis Paulitsch.

## 5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2022 insgesamt 435 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter [www.presserat.at](http://www.presserat.at)).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

### 5.1. Beschwerden

*Beschwerden an den Presserat können Personen einbringen, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).*

*Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennen.*

#### ***Bericht über Femizid mit grausamen Details verletzt Opferschutz – „NEUE Vorarlberger Tageszeitung“, „vol.at“ (Fall 2022/120)***

Nach Ansicht des Senats 3 verstießen die Artikel „Der Fall der XXX – das Protokoll der Tatnacht“, erschienen am 20.03.2022 auf den Seiten 12 und 13 der „NEUEN Vorarlberger Tageszeitung“, sowie „Mordfall XXX – das Protokoll der Tatnacht“, erschienen am 19.03.2022 auf „vol.at“, gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

In den Artikeln wurde aus dem Vernehmungsprotokoll eines Mordverdächtigen zitiert, das einige erschütternde Details zur Tat offenbart. Eingangs wurde berichtet, dass der zweite Tatverdächtige, mehrere misslungene Tötungsversuche unternommen habe, bis es ihm gelungen sei, die Frau tatsächlich zu töten. Dabei wurde der brutale Tatablauf genau geschildert. Als sich das Opfer schließlich nicht mehr gerührt hätte, habe sich der 25-Jährige auf die Couch gesetzt und sich eine Zigarette angezündet. In den Artikeln wurde sowohl die Vorgeschichte als auch die Tat selbst sehr ausführlich wiedergegeben; es wurden außerdem der Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamens des Opfers sowie dessen erlernter Beruf angeführt. Außerdem wurde ein Ausruf eines der mutmaßlichen Täter und die letzten Worte des Opfers wiedergegeben und auch noch genau ausgeführt, wie sich die mutmaßlichen Täter der Leiche entledigten.

Die Eltern des Opfers wandten sich an den Presserat und beanstandeten mehrere Passagen der Artikel als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Nennung mehrerer brutaler Details zum Tathergang. Der Rechtsanwalt der Beschwerdegegnerinnen brachte dagegen vor, dass es dringend geboten sei, über das Thema „Femizide“ detailgetreu zu berichten, um Bevölkerung und Politik wachzurütteln. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass man nur solche Details über das Verbrechen wiedergegeben habe, die für die Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Tatgeschehens relevant seien.

Der Senat wies zunächst darauf hin, dass sich aus medienethischer Sicht die Identifizierbarkeit eines Opfers auch aus verschiedenen Begleitumständen ergeben kann. Im vorliegenden Fall wurden der Vorname, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Opfers und sein Beruf angeführt; weiters wurden das Datum der Tatnacht und die Gemeinde des Tatorts angeführt, die lediglich knapp 23.600 Einwohnerinnen und Einwohnern hat. Für die Familie, aber auch für Freundinnen und Freunde, Arbeitskolleginnen und –kollegen sowie für Bekannte der Verstorbenen war somit von einer Identifizierungsmöglichkeit auszugehen.

Der Senat teilte die von den beiden Medien geäußerte Auffassung, dass Medien beim Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. In den oben genannten Beiträgen wurden jedoch zahlreiche grausame und brutale Details zum Tathergang ausführlich beschrieben; die Einzelheiten zur Ermordung fanden sich an mehreren Stellen im Bericht. Allein schon aufgrund der Brutalität der Tat hätte die Redaktion in besonderem Ausmaß Rücksicht auf die Persönlichkeitssphäre des Opfers nehmen müssen. Der Senat hielt das Vorbringen der Eltern des Opfers für plausibel, dass die vorliegenden Schilderungen ihre Trauerarbeit beeinträchtigen. Besonders pietätlos erschien dem Senat die Wiedergabe der angeblichen Zitate des Tatverdächtigen und des Opfers kurz vor dessen Tod.

Der Umstand, dass die Details zum Tathergang in dem Vernehmungsprotokoll eines der beiden Tatverdächtigen festgehalten wurden, befreite die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung zu prüfen, ob die Veröffentlichung die Persönlichkeitssphäre des Opfers verletzen könnte. Nach Ansicht des Senats wog die Veröffentlichung solcher Details umso schwerer, da sie zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem ausschließlich die Aussagen eines von zwei Tatverdächtigen vorlagen und die Ermittlungen der Behörden noch nicht sehr fortgeschritten waren. Außerdem merkte der Senat kritisch an, dass sich Medien nicht einseitig auf die Perspektive eines Tatverdächtigen oder dessen Anwalt konzentrieren sollten. Eine ausgewogene Berichterstattung hätte erfordert, der Perspektive des Opfers ausreichend Raum zu geben, etwa durch Kontaktaufnahme mit der Anklagebehörde, unabhängigen Expertinnen und Experten oder Opferschutzeinrichtungen.

Die Gewalttat und das Leid des Opfers hätten dem Senat zufolge auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können – nämlich mit mehr Zurückhaltung und Sensibilität, weshalb das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht wurde. Zudem stufte es der Senat auch noch als problematisch ein, dass der korrekte Vorname und erste Anfangsbuchstabe der Verstorbenen genannt, die Vornamen der Tatverdächtigen dagegen von der Redaktion geändert wurden. Im Ergebnis verstießen die Beiträge gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex. Die Beschwerdegegnerinnen gaben die Entscheidung in den betroffenen Medien unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung bekannt.

## 5.2. Mitteilungen

*Die Senate des Presserates können auch aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.*

*Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“, der Zeitschrift „KRONE.TV“ und der Onlinemedien „krone.at“, „wiener-online.at“ und „wochenblick.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

### ***Nicht ausreichend gekennzeichnete Werbung für Handelsketten in Tageszeitung – „Tiroler Tageszeitung“ (2022/060)***

Der Senat 3 befaste sich mit mehreren Beiträgen in der Rubrik „Menschen und Märkte“ der „Tiroler Tageszeitung“, u.a. mit dem Beitrag „Mit Bettwäsche von Hofer winken Träume“. Darin wurde u.a. ausgeführt, dass das Bett mit der bei Hofer angebotenen Bettwäsche „zur Wohlfühloase“ werde und es sich hierbei um das „perfekte Weihnachtsgeschenk“ für die eigenen Kinder handle; zudem wurden die Ausstattungsmerkmale der Bettwäsche im Detail beschrieben.

Ein Leser kritisierte, dass sich die Beiträge wie eine Presseaussendung des jeweiligen Unternehmens lesen würden und daher als Werbung mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen seien. Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin betonte, dass für die Beiträge keine vermögenswerten Leistungen erbracht worden seien: Bei der Rubrik „Menschen und Märkte“ handle es sich um eine Rubrik, in der Beiträge mit wirtschaftlichem Konnex veröffentlicht werden; dabei würden u.a. Presseaussendungen von Unternehmen redaktionell verwertet, wobei deren Aussendern keine Mitsprachebefugnis zukomme. Dass bei den oben genannten Beiträgen vom Medium zusätzliche bzw. eigenständige Rechenschritte unternommen wurden, konnte vom Rechtsanwalt nicht bestätigt werden.

Der Senat wies zunächst auf die Bestimmungen des Ehrenkodex hin, wonach es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können – unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Einflussnahme Außenstehender auf redaktionelle Inhalte gekommen ist. Im vorliegenden Fall waren die zu prüfenden Beiträge in Hinblick auf Layout und Schriftbild so wie redaktionelle Beiträge gestaltet, weshalb der Senat prüfte, ob darin werbliche Formulierungen überwiegen. Er gelangte zum Ergebnis, dass der werbliche Charakter der Beiträge evident war: Die angebotenen Produkte bzw. die betreffenden Unternehmen wurden durchwegs positiv und völlig unkritisch dargestellt, weiters wurden die Ausstattungsmerkmale der Produkte angepriesen. Neben der offenkundigen Werbesprache (so u.a. „Wohlfühloase“) war jedem der Beiträge auch noch ein Foto beigelegt, das vom jeweiligen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Meinung des Senats konnten die Berichte ebenso aus einer Werbebroschüre stammen; die Leserinnen und Leser sollen augenscheinlich dazu verleitet werden, die Filialen der anbietenden Handelsunternehmen aufzusuchen, um die angepriesenen Produkte zu erwerben. Im Übrigen ergaben Recherchen des Senats, dass alle drei Beiträge auf Presseaussendungen der Unternehmen beruhen

und deren Formulierungen nahezu wortident übernommen wurden; darüberhinausgehende Recherchen durch das Medium konnte der Senat nicht feststellen. Dass die Beiträge unter der Rubrik „*Menschen und Märkte*“ veröffentlicht wurden, bewertete der Senat nicht als ausreichende Kennzeichnung der werblichen Beiträge; es hätte eine klarere Kennzeichnung erfolgen müssen, z.B. durch die Bezeichnung als „Werbung“ oder „Pressemitteilungen von Unternehmen“. Im Ergebnis wurde die aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidung zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten im Sinne der Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex missachtet.

***Illustration eines Artikels zu den Themen "Femizid" und "Gewalt an Frauen" mit sexistischer Fotostrecke verstößt gegen Ehrenkodex – „wiener-online.at“ (Fall 2022/145)***

Nach Auffassung des Senat 1 verstieß der Beitrag „Gefangen im Netz der toxischen Männlichkeit“ mit der dazugehörigen Fotostrecke, erschienen am 05.04.2022 auf „wiener-online.at“, gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung). Im Vorspann zum Beitrag wurde die Frage aufgeworfen, ob wirklich in jedem Mann ein Mörder stecke oder die viel zu vielen Femizide der letzten Jahre andere Ursachen hätten; der Autor wolle einen „Versuch einer Relativierung“ vornehmen. Im weiteren Verlauf des Artikels kamen zahlreiche Expertinnen und Experten zu Wort.

Dem Artikel war eine Fotostrecke beigelegt, in der ein nacktes weibliches Model gezeigt wurde; bestimmte Körperstellen wurden lediglich von Netzstrümpfen bedeckt, so auf einem der Fotos etwa das Gesicht, auf einem anderen die linke Seite des Gesäßes. Der Begleittext zur Fotostrecke lautete wie folgt: *„Diese großartige Fotostrecke von Irene Schaur, die das tschechische Model DDomini abbildet und auf eindrucksvolle Weise die Verletzlichkeit einer starken, schönen Frau dokumentiert, entstand mehr zufällig. Und war die eigentliche Inspiration für den Titel und den Roten Faden der Story: Gefangen im Netz der toxischen Männlichkeit.“*

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten den Beitrag als frauendiskriminierend, zudem würde das Thema Femizide sexualisiert und verharmlost. Zu einem Großteil bezog sich die Kritik darauf, dass der Beitrag mit erotischen Fotos in devoten Posen illustriert worden sei. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Zunächst hielt der Senat fest, dass das Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant ist, bei Berichten über das Thema Femizide ist jedoch stets auf die Würde und das Pietätsgefühl der betroffenen Frauen zu achten und Pauschalverunglimpfungen der Opfer oder diskriminierende Inhalte unzulässig sind. Im vorliegenden Fall bewertete der Senat insbesondere die dem Artikel beigelegte Fotostrecke als medienethisch bedenklich: Die Bilder des Models – nackt bzw. mit Netzstrümpfen bedeckt und in lasziven Posen – wiesen einen sexistischen Gehalt auf. Nach Meinung des Senats dienten die Bilder v.a. dazu, durch „nackte Haut“ und die Sexualisierung des weiblichen Körpers bei einem gewissen Publikum Aufmerksamkeit zu generieren; die Fotos waren sohin geeignet, Frauen in erster Linie als Objekt darzustellen. Beim heiklen Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ empfand der Senat eine derartige Aufbereitung als untragbar, weshalb der Senat darin eine Pauschalverunglimpfung der von Gewalt betroffenen Frauen erkannte (Punkt 7.1 des Ehrenkodex).

Zudem stellte der Senat auch einen Verstoß gegen Punk 7.2 des Ehrenkodex fest, wonach jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unzulässig ist. Die Fotostrecke mit dem nackten Model in Netzstrümpfen wies in Verbindung mit der Überschrift des Artikels – „Im Netz der toxischen Männlichkeit“ – einen zusätzlichen frauenfeindlichen Gehalt auf. Der Senat hielt es für abwegig, Nacktfotos einer Frau als Inspiration für eine lange Reportage über die Hintergründe zu Femiziden heranzuziehen.

Schließlich wies der Senat auch noch darauf hin, dass auch der Schreibstil des Autors an manchen Stellen das nötige Feingefühl gegenüber dem Thema vermissen lässt – so etwa durch die zugespitzte Behauptung, dass in den sozialen Medien einhellig die Meinung vertreten werde, dass in jedem Mann ein Mörder stecke. Darüber hinaus enthielt der Artikel teilweise verharmlosende Formulierungen, so bereits im Vorspann, wonach der Autor den „*Versuch einer Relativierung*“ unternehmen wolle. Nach Meinung des Senats wäre es gerade bei einem derart sensiblen Thema erforderlich gewesen, gewissenhafter zu formulieren.

### ***Veröffentlichung persönlicher Zitate aus Abschiedsbriefen eines Suizidopfers verletzt Ehrenkodex – „krone.at“ (Fall 2022/251)***

Zum Artikel „Abschiedsbriefe: Letzte Abrechnung der Impf-Ärztin“, erschienen am 31.07.2022 auf „krone.at“, über den Suizid der Ärztin Dr. Lisa-Maria Kellermayr erreichten den Presserat mehrere Mitteilungen von Leserinnen und Lesern. Nach Meinung des Senats verstieß der Beitrag gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung).

Im Beitrag wurde berichtet, dass die oberösterreichische „Impf-Ärztin“ drei Abschiedsbriefe hinterlasse – es sei viel geredet worden, aber keiner habe etwas getan. Anschließend wurden mehrere sehr persönliche Passagen aus den Abschiedsbriefen des Suizidopfers zitiert. Die mit Morddrohungen von Corona-Leugnern konfrontierte Medizinerin prangere weiters an, „*dass sehr viel geredet wurde, aber keiner etwas getan hat*“. Es folgte ein weiteres direktes Zitat der Verstorbenen, in dem sie die oberösterreichische Polizei angriff, zudem wurden auch noch private Worte der Ärztin an ihre Mitarbeiterin sinngemäß wiedergegeben. Im letzten Teil des Artikels hieß es, dass die Landärztin aus Seewalchen am Attersee mit ihren „inneren Dämonen“ freilich schon länger gekämpft hätte; in dem Zusammenhang wurde die Methode eines zuvor unternommenen Suizidversuchs geschildert.

Der Senat wies zunächst darauf hin, dass Kellermayr als Ärztin während der Pandemie regelmäßig am öffentlichen Diskurs teilgenommen hatte und von Gegnerinnen und Gegnern der Corona-Schutzmaßnahmen massiv bedroht worden war. In dem Zusammenhang hatte es mehrmals öffentlich Kritik an den Behörden gegeben, u.a. weil ihr kein Polizeischutz gewährt worden sei. Bei der bloßen Meldung des Suizids überwog daher der Informationswert für die Allgemeinheit gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Suizidopfers, zumal bei Berichten über ein mögliches Behördenversagen die Presse- und Meinungsfreiheit von vornherein weit auszulegen ist.

Unabhängig davon bewertete der Senat jedoch die Veröffentlichung von Zitaten aus den Abschiedsbriefen des Suizidopfers als überschießend. Dies betraf v.a. die sehr persönlichen Passagen Kellermayrs zu ihrer Situation und die sinngemäß wiedergegebenen Abschiedsworte an ihre Mitarbeiterin – die Veröffentlichung dieser Zitate hätte im Sinne der Suizidprävention jedenfalls

unterbleiben müssen. Im Gegensatz dazu sah der Senat die Veröffentlichung jener Zitate, in denen Kellermayr die Behörden für ihre verzweifelte Situation verantwortlich machte, noch vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis war auch die Schilderung des von Kellermayr zuvor unternommenen Suizidversuchs medienethisch unzulässig. Schließlich wertete der Senat die Anmerkung des Autors, dass Kellermayr schon länger mit ihren „inneren Dämonen“ gekämpft habe, als unpassend, reißerisch und wiederum als überschießend, zumal derartige Formulierungen eine Stigmatisierung von Suizidopfern mit sich bringen.

Der Senat hob es zwar als positiv hervor, dass unterhalb des Artikels Hilfsorganisationen für suizidgefährdete Personen angeführt wurden bzw. zu Notrufnummern für den Fall einer akuten Krise verlinkt wurde; dies reichte nach Meinung des Senats jedoch nicht aus, den Verstoß gegen den Ehrenkodex nicht zu ahnden. Der Senat stellt somit einen Verstoß gegen den Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

### ***Schlagzeile über Einschlag "russischer Raketen" in Polen verstößt gegen Ehrenkodex - "Kronen Zeitung" (Fall 2022/393)***

Nach Meinung des Senats 3 des Presserats verstieß die Schlagzeile „Russische Raketen schlagen in Polen ein“, erschienen auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ vom 16.11.2022, gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten). Im Begleittext zur oben genannten Titelseite hieß es, dass der Ukraine-Krieg eskaliere und die NATO die tödliche Explosion prüfe. Im dazugehörigen Artikel im Blattinneren wurde berichtet, dass es sich bei den Explosionen im polnischen Dorf Przewodów laut Medienberichten um zwei russische Raketeneinschläge gehandelt haben sollte. Anderen Meldungen zufolge könnten es auch Teile von ukrainischen Abfangraketen gewesen sein. Offiziell sei keine Version bestätigt worden.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt gewesen sei, ob es sich um eine russische Rakete handle, wie dies auch aus dem Artikel hervorgehe. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Der Senat hob zunächst hervor, dass es in Überschriften zu Verkürzungen, Zuspitzungen oder auch Raffungen kommen darf, sofern eine verkürzte bzw. prägnante Schlagzeile im dazugehörigen Artikel entsprechend erläutert bzw. über die genauen Umstände des Falls aufgeklärt wird; eine Grenze ist jedoch dort zu ziehen, wo die Überschrift als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts einzustufen ist. In der vorliegenden Überschrift auf der Titelseite wurde dezidiert festgehalten, dass „russische Raketen“ in Polen eingeschlagen hätten; im dazugehörigen Artikel wurde hingegen berichtet, dass es sich auch um ukrainische Abfangraketen handeln könnte und bislang keine der Versionen offiziell bestätigt worden sei. Die Überschrift vermittelte somit den unrichtigen Eindruck, dass die Herkunft der Raketen bereits geklärt bzw. Russland für die Raketeneinschläge verantwortlich sei. Der Senat wertete die Schlagzeile auf der Titelseite somit als reine Spekulation – zum Zeitpunkt des Erscheinens der Schlagzeile war die Herkunft der Rakete noch unklar.

Der Senat sah darin einen Verstoß gegen die Vorgabe einer gewissenhaften und korrekten Wiedergabe von Nachrichten (Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Dabei spielte es auch eine wesentliche Rolle, dass Titelseiten ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert zukommt; die Aufklärung über die unklare Lage im Artikel selbst reichte daher nicht aus. Schließlich wies der Senat auch noch darauf hin, dass kurz nach der Veröffentlichung u.a. von der NATO bestätigt wurde, dass eine ukrainische Luftabwehrrakete versehentlich in Polen eingeschlagen sei.

### ***Schwerwiegender Ethikverstoß wegen Kommentar über Klima-Proteste – Zeitschrift "Krone.TV" (Fall 2022/418)***

Nach Ansicht des Senats 1 stellte der Beitrag „Der Ural 375“, erschienen am 04.11.2022 in der Zeitschrift „KRONE.TV“, einen schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

Im Beitrag befasste sich der Autor mit der Klima-Protestbewegung – seiner Meinung nach sei es „durchaus legitim, dass einem im Stau, verursacht durch jene Kakerlaken, die Sicherung schmort, und man den Verursachern einfach lustvoll in die Fresse hämmert.“ Aber sofern man sie eigenmächtig diszipliniere, würde die Exekutive „zum Schutze des Abschaums“ aktiv. Anschließend nannte der Autor eine Lösung, diese bringe eine sowjetische Erfindung: „Ein Fräs-Koloss, der mühelos, sanft und rückstandsfrei 60 Idioten pro Minute von der Straße lösen könnte. Der URAL 375. Das effektivste Mittel gegen hartnäckigen Müll auf unseren Straßen, ohne sich selbst die Hände zu beschmutzen.“

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte den Beitrag als medienethisch unzulässig, u.a. weil darin explizite Gewaltaufrufe enthalten seien. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil.

Zunächst hielt der Senat fest, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Kommentar handelte, bei dem die Meinungsfreiheit grundsätzlich großzügig auszulegen ist. Pauschalverunglimpfungen oder Eingriffe in die Menschenwürde können jedoch auch in einem Kommentar nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden. Der Senat verwies auf die bisherige Entscheidungspraxis, wonach Tiermetaphern, die zwangsläufig von Vernichtungsfantasien begleitet sind, auch in einem Kommentar medienethisch unzulässig sind: Tiermetaphern wie „Wanzen“, „Ungeziefer“ oder „Ratten“ wurden v.a. von den Nationalsozialisten bewusst eingesetzt, um Minderheiten, politische Gegner und Straftäter zu entmenschlichen.

Nach Auffassung des Senats fiel auch die im vorliegenden Kommentar verwendete Tiermetapher zwangsläufig in diese Kategorie; „Kakerlaken“ dürfen ausgerottet werden. Dieser menschenunwürdige Begriff verunglimpfte die Gruppe der Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten als solche; dasselbe galt für die im Beitrag verwendeten Bezeichnungen „Abschaum“ und (zumindest implizit) „hartnäckiger Müll“ für diese Personengruppe. Der Kommentar enthielt also eine Reihe von menschenunwürdigen Diskriminierungen für Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten. Im vorliegenden Fall war von einer Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen auszugehen (siehe Punkt 7.2 des Ehrenkodex).

Erschwerend kam hinzu, dass im Kommentar auch körperliche Gewalt gegen die Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten vom Autor zumindest gutgeheißen wurde – nämlich dadurch, dass es durchaus legitim sei, wenn man den Verursachern eines Verkehrsstaus „einfach lustvoll in die Fresse hämmert“ und dass das „effektivste Mittel“ gegen auf der Straße klebende Demonstrantinnen und

Demonstranten der sowjetische Lastkraftwagen „Ural-375“ sei. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist von einem schwerwiegenden Ethikverstoß auszugehen, wenn in einem Artikel unmittelbar oder mittelbar zu Gewalt gegen Personen aufgefordert wird, so der Senat.

In Anbetracht all dieser Umstände hielt es der Senat für angemessen, im vorliegenden Fall einen schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse festzustellen. Außerdem wurde der Medieninhaberin empfohlen, die Beiträge des Autors vor deren Veröffentlichung in Zukunft besonders sorgfältig zu prüfen.

### ***Video einer Vergewaltigung schwerwiegender Ethikverstoß – „wochenblick.at“ (Fall 2022/S001-II)***

Der Senat 2 des Presserats befasste sich mit dem Beitrag „Bestialisch: Afrikaner vergewaltigt Ukrainerin (55) in Italien auf offener Straße“, erschienen am 23.08.2022 auf „wochenblick.at“. Im Beitrag wurde berichtet, dass in Italien eine Überwachungskamera gefilmt habe, wie ein 27-jähriger Illegaler aus Guinea eine 55-jährige Ukrainerin auf offener Straße vergewaltige. Dem Artikel war das Video beigefügt, auf dem die Vergewaltigung zu sehen war, zudem waren die Schreie des Opfers zu hören. Die Veröffentlichung des Videos stellte einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch, die Medieninhaberin nahm daran nicht teil.

Der Senat betonte, dass die Videoveröffentlichung die Persönlichkeitssphäre der darin gezeigten Frau eklatant verletze; die durch das Video vermittelte Grausamkeit gegenüber der Frau war verstörend und erschütternd. Weiters stellte der Senat fest, dass die Intimsphäre von Opfern sexueller Gewalt erhöhten Schutz genießt; es lag es auf der Hand, dass die Veröffentlichung eines Vergewaltigungsvideos die Menschenwürde und die Intimsphäre des Opfers grob missachtet, zumal auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist. Schließlich war die Veröffentlichung des vorliegenden Videos dazu geeignet, das Leid der nahen Angehörigen massiv zu vergrößern.

Dabei war es auch unerheblich, dass die involvierten Personen aufgrund der schlechten Bildqualität nicht deutlich zu erkennen waren bzw. das Opfer über weite Strecken des Videos verpixelt wurde. Für ihre nahen Angehörigen und Bekannten war das Opfer wegen des drastischen Vorfalls jedenfalls identifizierbar. Zudem spielte es keine Rolle, ob das Video zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist, zumal Medien gerade bei Bildmaterial von brutaler Gewalt zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen sollten. In diesem Zusammenhang wies der Senat auch darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind.

Im Ergebnis konnte der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen. Das brutale Bildmaterial wurde wohl vor allem deshalb verwendet, damit sich der Beitrag stärker im Internet verbreitet. Das betroffene Medium wurde daher seiner Filterfunktion nicht gerecht, sodass der Senat einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex

feststellte. Die Medieninhaberin wurde nachdrücklich dazu aufgefordert, das Video im Sinne der vorliegenden Entscheidung aus dem Beitrag zu entfernen.

### ***Stellungnahme des Presserats zu Chats von Chefredakteuren (Fälle 2022/374 und 2022/377)***

Nach der Veröffentlichung von Chatnachrichten zwischen mehreren Chefredakteuren und verschiedenen politischen Akteuren erreichten den Presserat mehrere Beschwerden. Der Senat 2 nahm dies zum Anlass, eine allgemeine Stellungnahme abzugeben. Er hielt zunächst fest, dass Chefredakteure eine wichtige Schnittstelle im politisch-medialen Gefüge sind. Weiters wurde auf die Präambel des Ehrenkodex für die österreichische Presse verwiesen, wonach redaktionelle Führungskräfte besonders gefordert sind, wenn es um die Verteidigung der Pressefreiheit geht, die bekanntermaßen eines der Fundamente für eine demokratische Gesellschaft ist.

Der Senat betonte, dass Chefredakteurinnen und -redakteure Vorbilder für ihr Redaktionsteam sein und Einflussnahmen von außen rigoros abwehren sollten (siehe Punkt 4.1 des Ehrenkodex). Chefredakteurinnen und -redakteure werden ihrer Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber ihrer Redaktion nur dann gerecht, wenn ihre eigenen privaten Interessen keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben (siehe Punkt 11 des Ehrenkodex). Zu den Aufgaben von Chefredakteurinnen und -redakteuren zählt zwar auch, regelmäßig Kontakt zu politischen Akteuren zu halten; aus medienethischer und auch aus demokratiepolitischer Sicht ist es dabei jedoch unbedingt erforderlich, die professionelle Distanz einzuhalten. Unter keinen Umständen dürfen sich Chefredakteurinnen und -redakteure von der Politik korrumpieren lassen, so der Senat.

Nach Meinung des Senats standen die damals bekannt gewordenen Chatnachrichten diesen Anforderungen diametral entgegen. Anstatt sich schützend vor die Redaktion zu stellen, wurden politische Änderungswünsche anscheinend willfährig entgegengenommen und Tipps erteilt, wie politische Akteure Anfragen des eigenen Redaktionsteams am besten abwehren können. Die Chatnachrichten zeichneten ein Sittenbild, das die Öffentlichkeit zu Recht empört und damit der Medienbranche insgesamt schadet. Aus medienethischer Sicht waren die in den Chats zu Tage getretenen Einstellungen und Vorgänge daher klar zu verurteilen.

## **6. Veranstaltungen/Internationale Kontakte**

### **6.1. AIPCE Jahreskonferenz**

Die „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ hat ihre Jahreskonferenz diesmal in Agia Napa (Zypern) veranstaltet. Zu den Themen der Konferenz zählten u.a. Sexismus in den Medien sowie die Berichterstattung über Korruptionsfälle

## 7. Sonstiges

Der Österreichische Presserat startete im Dezember 2022 einen eigenen Podcast mit dem Titel „Über.Medien.Ethik“. Die Podcast-Reihe wurde mit „VsUM.tv“ entwickelt und erscheint vorerst einmal pro Monat. Ein weiterer Kooperationspartner ist „ORANGE 94.0“, das die Folgen in sein Programm aufnimmt. Durch die Sendungen führen Medienproduzentin Iris Haschek und Luis Paulitsch vom Presserat.

Im Podcast werden Themen aus den Bereichen Medienethik, Journalismus und Pressefreiheit aufgearbeitet; es kommen verschiedene Expertinnen und Experten, Journalistinnen und Journalisten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Presserats zu Wort. Das Format soll dazu beitragen, das Bewusstsein für medienethische Fragen und damit auch die Medienselbstkontrolle in Österreich zu stärken.

Die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den ersten sechs Folgen sind Clara Akinyosoye, Ingrid Brodnig, Gerald Grünberger, Kurt Egger, Simon Inou, Golli Marboe, Duygu Özkan, Petra Ramsauer, Christian Schicha, Alexander Warzilek, Yvonne Widler, Astrid Zimmermann, u.v.a. Ausgewählte Interviews werden zwischen den sechs Folgen zusätzlich als Einzelgespräche veröffentlicht.

Die ersten Folgen sind ab sofort auf allen wichtigen Podcast-Plattformen sowie auf der Homepage des Presserats verfügbar.

## **8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle**

<b>Bericht über Femizid mit grausamen Details verletzt Opferschutz – „NEUE Vorarlberger Tageszeitung“, „vol.at“ (Fall 2022/120) .....</b>	<b>4</b>
<b>Nicht ausreichend gekennzeichnete Werbung für Handelsketten in Tageszeitung – „Tiroler Tageszeitung“ (2022/060) .....</b>	<b>6</b>
<b>Illustration eines Artikels zu den Themen "Femizid" und "Gewalt an Frauen" mit sexistischer Fotostrecke verstößt gegen Ehrenkodex – „wiener-online.at“ (Fall 2022/145) .....</b>	<b>7</b>
<b>Veröffentlichung persönlicher Zitate aus Abschiedsbriefen eines Suizidopfers verletzt Ehrenkodex – „krone.at“ (Fall 2022/251).....</b>	<b>8</b>
<b>Schlagzeile über Einschlag "russischer Raketen" in Polen verstößt gegen Ehrenkodex - "Kronen Zeitung" (Fall 2022/393) .....</b>	<b>9</b>
<b>Schwerwiegender Ethikverstoß wegen Kommentar über Klima- Proteste – Zeitschrift "Krone.TV" (Fall 2022/418).....</b>	<b>10</b>
<b>Video einer Vergewaltigung schwerwiegender Ethikverstoß – „wochenblick.at“ (Fall 2022/S001-II).....</b>	<b>11</b>
<b>Stellungnahme des Presserats zu Chats von Chefredakteuren (Fälle 2022/374 und 2022/377) .....</b>	<b>12</b>